

Amtsgericht Meiningen

Meiningen, 12.03.2026

Az.: 10 K 14/25



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 07.05.2026	09:00 Uhr	A 0105, Sitzungssaal	Amtsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Unterweid

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Unterweid	1, 133/4	Gebäude- und Freifläche (laut Grundbuch: Unsben)	Unsben 14, 36452 Kaltennordheim OT Unterweid	60	415 BV 4
Unterweid	1, 142	Gebäude- und Freifläche	Unsben 14, 36452 Kaltennordheim OT Unterweid	412	415 BV 4

Hinweis: Im Rechtssinn handelt es sich um **ein** Grundstück bestehend aus zwei Flurstücken.

Objektbeschreibung *(laut Angabe d. Sachverständigen):*

Das Grundstück ist bebaut mit einem Einfamilienhaus sowie einer Garage und einem Nebengebäude.

Wohnhaus:

Das Wohnhaus ist teilunterkellert, zweigeschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, hat einen eingeschossigen Anbau in Holzweise im Hinterraum und einen Windfanganbau mit Sanitärbereich. Das Gebäude steht schon länger (ca. 5 Jahre) leer und wirkt stark sanierungsbedürftig.

Garage/Nebengebäude:

Die eingeschossige Garage in Massivbauweise wurde an das Wohnhaus bis zum Nachbarhaus im Vorderraum des Grundstücks errichtet. Daran schließt sich ein nicht unterkellertes Nebengebäude in einfacher Holzbauweise an.

Verkehrswert: 74.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmzeitpunkt ist der 25.03.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.